



Richtlinien

zur

Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant

oder

Ehrenmitglied

der Freiwilligen Feuerwehr

Villingen-Schwenningen



Inhaltsübersicht

	Bezeichnung	Seite
1	Allgemeines	3
2	Ehrungen für 25-, 40- bzw. 50-jährige Zugehörigkeit	3
3	Ehrenmitgliedschaft	3
4	Ehrenkommandant	3
5	Ehrenkommandanten der Stadtbezirke	4
6	In- und ausländische Feuerwehren	4
7	Vorschlagsberechtigung	4
8	Verleihung	4
9	Inkrafttreten	4

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) für Personenbezeichnungen durchgehend verzichtet und lediglich die männliche Formulierung verwendet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten jedoch sinngemäß auch für Frauen.

1. Allgemeines

Nach dem Feuerweggesetz in der derzeit geltenden Fassung ist die Aufnahme in die Feuerwehr für Personen möglich, die neben anderen Voraussetzungen das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet im Regelfall mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern nicht ein früheres Ausscheiden aufgrund des Gesetzes gegeben ist.

2. Ehrungen für 25-, 40- bzw. 50-jährige Zugehörigkeit

Das Land Baden-Württemberg ehrt Angehörige einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber, Gold und Gold in besonderer Ausführung, wenn sie 25, 40 bzw. 50 Jahre lang in der Einsatzabteilung einer Feuerwehr pflichttreu Dienst geleistet haben und der Ehrung würdig sind.

3. Ehrenmitgliedschaft

Der Gemeinderat kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes überdurchschnittlich beigetragen haben - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Ortschaftsrates der Ortschaft, dem das künftige Ehrenmitglied angehört -, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung; mit der Überreichung der Urkunde endet die Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung nicht, sondern sie wird im Rahmen des Feuerweggesetzes fortgeführt (siehe hierzu Ziffer 1).

Die Ehrenmitgliedschaft kann erhalten,

- a) wer mindestens eine 35-jährige Zugehörigkeit in einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr nachweisen kann,
- b) mindestens 60 Jahre alt ist und
- c) sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben hat.

Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrausschusses in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4. Ehrenkommandant

Der Gemeinderat kann bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Tätigkeit die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten verleihen.

Ehrenkommandant kann werden,

- a) wer mindestens 10 Jahre lang Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr war,
- b) mindestens 25 Jahre Dienstzeit in einer Einsatzabteilung nachweisen kann und

- c) sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste um das örtliche Feuerwehrwesen erworben hat.

Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, jedoch ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

5. Ehrenkommandanten der Stadtbezirke

Abteilungskommandanten, welche mindestens 10 Jahre dieses Amt ausübten, können zum Ehrenkommandant der jeweiligen Abteilung ernannt werden.

Im Übrigen gelten die unter Ziffer 4 (Ehrenkommandant) genannten Bedingungen.

6. In- und ausländische Feuerwehren

Dem Feuerwehrkommandanten und besonders verdienstvollen Feuerwehrangehörigen in- und ausländischer Feuerwehren kann im Rahmen bestehender Städtepartnerschaften die Eigenschaft eines Ehrenmitglieds der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen zuerkannt werden.

7. Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenkommandant sind der Oberbürgermeister bzw. der Gemeinderat, der Feuerwehrausschuss sowie die Abteilungsausschüsse.

8. Verleihung

Das Bürgeramt fertigt nach Beschlussfassung im zuständigen Organ die Urkunde aus, die vom Oberbürgermeister und dem Feuerwehrkommandanten unterschrieben wird.

Die Verleihung erfolgt in würdigem Rahmen, nach Möglichkeit bei einer Abteilungversammlung oder im Anschluss an die Jahreshauptprobe. Der Termin ist im Benehmen mit dem Oberbürgermeister und dem Feuerwehrkommandanten bzw. dem Abteilungskommandanten festzulegen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 07.12.2011

Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister